



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

5. Mai 1953.

Nr. 1930.

Die Einwohnergemeinde Balsthal unterbreitete den abgeänderten speziellen Bebauungsplan Blatt 5 zur Prüfung und Genehmigung. Der Plan war gemäss den Vorschriften des § 12 ff des Baugesetzes öffentlich aufgelegt worden. Während der Auflage wurden keine Beschwerden eingereicht. Die Einwohnergemeindeversammlung vom 1. Dezember 1952 hiess den Plan einstimmig gut.

Der abgeänderte spezielle Bebauungsplan (Reduktion der Baulinie an der Dorfgasse) gibt zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; demselben kann die nachgesuchte Genehmigung erteilt werden. Demzufolge wird

beschlossen:

1. Dem von der Einwohnergemeinde Balsthal vorgelegten abgeänderten speziellen Bebauungsplan Blatt 5 wird die Genehmigung erteilt.
2. Die mit diesem Plane im Widerspruch stehenden Teile des früheren Bebauungsplanes werden aufgehoben.
3. Die Genehmigungstaxe wird auf Fr. 10.-- festgesetzt; die Kosten für die Publikation im Amtsblatt gehen ebenfalls zu Lasten der Gemeinde.

Genehmigungstaxe	Fr. 10.--
Publikationstaxe	Fr. 14.--
Ausfertigungskosten	<u>Fr. 2.--</u>

Total: Fr. 26.--
=====

(Staatskanzlei Nr. 357 N.N.).

Bau-Departement (3).

Tiefbauamt (3), mit Akten und

1 genehmigtem Plan.

Hochbauamt (2), mit 1 genehmigtem Plan.

Finanzverwaltung (2).

Kreisbauamt II, Olten, mit 1 genehmigtem Plan.

Einwohnergemeinde Balsthal (2), mit 1 genehmigtem Plan und 1 Entw
Amtsblatt.

Der Staatsschreiber:

F. Schmid